

## **Versetzung / Abordnung**

§ 29 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt ihrer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung haben.

§ 28 LBG (1): Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. (GEW-Handbuch, S. 112)

Die Versetzung des Beamten ... ist jederzeit zulässig, sofern er dies beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Versetzung bedarf der Zustimmung durch die Personalvertretung. (GEW-Handbuch, S. 588)

## **Versetzung aus dienstlichen Gründen**

Wenn sich Versetzungen aus dienstlichen Gründen nicht vermeiden lassen, ist der ÖPR in der Mitbestimmung! Aber: die Entscheidung liegt beim Schulamt!

Wenn an einer Schule Stunden abgebaut werden müssen, kann man zunächst mit dem Kollegium überlegen, ob man gemeinsam Stunden reduzieren kann oder eine Lösung auf freiwilliger Basis findet. Dann sollten Schulleitung und ÖPR objektive Kriterien auflisten:

- Fächer/Fachrichtungen,
- Klassenleitung und Klassenstufe,
- Ämter/Funktionen,
- familiäre Umstände,
- Wohnort, ...

Anhand solcher objektiver Tatbestände kann das Schulamt oder das Ministerium dann ermitteln, für wen eine Versetzung die „geringste Härte“ darstellt. Die Entscheidung kann nur mit der Zustimmung von BPR bzw. HPR(L) erfolgen. Allerdings kann ein Personalrat kaum verhindern, dass bei dienstlichen Erfordernissen eine Versetzung erfolgt.

## **Rückkehr aus Elternzeit (EZ)**

In diesem Zusammenhang müssen Lehrkräfte, die aus EZ zurückkehren, besonders betrachtet werden: Sie gehören nach wie vor zum Kollegium und sind nicht „automatisch“ diejenigen, die versetzt werden. Im Gegenteil ist auf Lehrkräfte mit kleinen Kindern besondere Rücksicht zu nehmen. Aber eine garantierte Rückkehr an die „alte Schule“ gibt es nicht, sondern der Dienstherr muss eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung der dienstlichen und persönlichen Belange treffen. Hier ist der Einsatz der Personalräte gefragt.

## **Wer ist versetzbar?**

Grundsätzlich sind alle Landesbediensteten versetzbar. Es gibt aber Personengruppen, die „nachrangig“ betrachtet werden:

- FunktionsträgerInnen (SL, KR)
- Schwerbehinderte
- Personalräte
- Gleichstellungsbeauftragte

## **Unterstützung durch GEW-KollegInnen**

Als Ansprechpartner stehen bei Fragen die Mitglieder des ÖPR, BPR und HPR(L) zur Verfügung.

Oder von der GEW-Rechtsschutzstelle

**Sabine Duggen**, Tel.: 04393-97563, Fax 04393-97565

sabineduggen@live.de